

**Gemeinde Keltern  
Enzkreis**

## **HAUPTSATZUNG**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 7. Dezember 1993 folgende Hauptsatzung beschlossen und mit Satzung vom 04.12.2001 zum 1. Mal, mit Satzung vom 14.03.2006 zum 2. Mal, mit Satzung vom 28.03.2017 zum 3. Mal und mit Satzung vom 17.12.2020 zum 4. Mal geändert:

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1**

##### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2**

##### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3**

##### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

#### **§ 3a**

##### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

(1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzung für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den

Bestimmungen des § 37a Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung.

(2) Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates gelten diese Regelungen entsprechend.

### **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

#### **§ 4**

##### **Beschließende Ausschüsse**

Beschließende Ausschüsse werden nicht gebildet.

#### **§ 5**

##### **Beratende Ausschüsse**

(1) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände bestellt der Gemeinderat gem. § 41 GemO aus seiner Mitte beratende Ausschüsse. In diese Ausschüsse kann der Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich berufen.

Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- a) Verwaltungsausschuss
- b) Technischer Ausschuss
- c) Schulbeirat
- d) Sozialausschuss
- e) Kindergartenausschuss

Die Aufgaben und die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse werden jeweils durch Gemeinderatsbeschluss bestimmt.

(2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann den Vorsitz einem seiner Stellvertreter oder einem dem Ausschuss angehörenden Gemeinderat übertragen.

#### **§ 6**

##### **Zuständigkeiten in Zweifelsfällen, Zuständigkeitsüberweisungen**

(1) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, welche die Aufgabengebiete verschiedener beratender Ausschüsse berühren, selbst erledigen.

(2) Der Bürgermeister kann Gegenstände, die an sich in die Zuständigkeit eines beratenden Ausschusses fallen, unmittelbar dem Gemeinderat zur Behandlung überweisen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des

Bürgermeisters oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

#### **IV. Bürgermeister**

##### **§ 7**

###### **Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

##### **§ 8**

###### **Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3 die Gewährung von unverzinslichen Lohn und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitsgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
- 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.5.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.5.2. bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro;

2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;

2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;

2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall;

2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;

2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

2.12 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD bzw. S 8a TVöD SuE, Beamten des mittleren Dienstes, Aushilfen, Messgehilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;

2.14 Bewirtschaftung von Sanierungsmitteln bis 25.000 Euro im Einzelfall.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 9**

#### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es werden Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

## **VI. Ortsteile**

### **§ 10**

#### **Benennung der Ortsteile**

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Dietlingen
- 1.2 Ellmendingen
- 1.3 Weiler
- 1.4 Niebelsbach
- 1.5 Dietenhausen

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

### **§ 11**

#### **Örtliche Verwaltungsstellen**

In den Ortsteilen wird eine örtliche Verwaltungsstelle unterhalten.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1.1.1994 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherigen Hauptsatzung vom 8.6.1978 (einschließlich aller Änderungen, zuletzt vom 21.2.1989) außer Kraft.

Keltern, den 7. Dezember 1993

Gehring  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in der jeweils geltenden Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.